

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 15

FREITAG, DEN 21. FEBRUAR

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	209	Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der U-Bahnlinie U4 auf die Horner Geest	211
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans.....	209	Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines.	211
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	210	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Dosseweg/Bezirk Altona	211
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Pflegeschulen ..	210	Entwidmung im Bezirk Eimsbüttel – Schillingsbekweg –	212
Termine für die bezirklichen Volksfeste in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2020	210	Zwölfte Änderung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg	212
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	210	6. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	215

BEKANTMACHUNGEN

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für den Geltungsbereich östlich der Straße Unterer Landweg, zwischen der Bundesautobahn A1 und zweier Gewässer, die aus dem hier erfolgten Kiesabbau resultieren, im Stadtteil Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) den Flächennutzungsplan zu ändern (F 04/19 – Grün nordwestlich BAB A1 in Billwerder sowie Herausnahme Symbol „Einrichtung für Rundfunk und Fernsehen“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“ mit dem Symbol

„Einrichtung für Rundfunk und Fernsehen“ entnommen und durch „Grünflächen“ ersetzt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 6,21 ha.

Hamburg, den 6. Februar 2020

Der Senat

Amtl. Anz. S. 209

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für den Geltungsbereich zum einen auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme und zum anderen nördlich des Horster Damms nahe der Landesgrenze im Stadtteil Altengamme (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 605 und 606) den Flächennutzungsplan zu ändern (F 03/19 – „Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme sowie nördlich Horster Damm in Altengamme“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung das Symbol „Vollzugsanstalt“ am Horster Damm in Altengamme entfernt. Die Änderung ist nicht flächenrelevant.

Außerdem wird im Bereich der KZ-Gedenkstätte in Neugamme die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Vollzugsanstalt“ dem FNP entnommen und durch „Fläche für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“, ersetzt. Dieses Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 4,8 ha.

Hamburg, den 6. Februar 2020

Der Senat Amtl. Anz. S. 209

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Das Herrn Peter-Joachim Schönberg erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Jamaika in Hamburg mit dem Konsularbezirk der Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung von Jamaika in Hamburg ist somit geschlossen.

Das Herrn Eckhard Koll erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Madagaskar in Hamburg mit dem Konsularbezirk der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Madagaskar in Hamburg ist somit geschlossen.

Das Generalkonsulat der Bolivarischen Republik Venezuela in Hamburg wurde zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Regzeida Elena Gonzalez Herrera, am 4. Februar 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Hamburg, den 11. Februar 2020

Der Senat
Senatskanzlei Amtl. Anz. S. 210

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Pflegeschulen

Vom 7. Februar 2020

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Mai 2019 (Amtl. Anz. S. 778 ff.) findet auf Pflegeschulen nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) entsprechende Anwendung. Maßgeblich für die Höhe möglicher Zuwendungen ist der Festbetrag für Schülerinnen und Schüler im dualen System; dabei sind nur die Schülerinnen und Schüler maßgeblich, deren Ausbildung

bereits aus dem Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufgesetz finanziert wird.

Hamburg, den 7. Februar 2020

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 210

Termine für die bezirklichen Volksfeste in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2020

Auf Grund von § 69 in Verbindung mit § 60 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2019 (BGBl. I S. 2666), wird bekannt gegeben:

I.

Termin

Das bezirkliche Volksfest in Volksdorf „Frühjahrsmarkt“, Kattjahren/Halenreihe, 22359 Hamburg, findet vom 6. März 2020 bis zum 8. März 2020 statt.

II.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten in Volksdorf sind:

freitags	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
sonnabends	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
sonntags/montags	12.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Hamburg, den 10. Februar 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 210

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Flughafen Hamburg GmbH (Vorhabensträgerin) hat bei der luftverkehrsrechtlichen Plangenehmigungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation einen Antrag auf Änderung der Plangenehmigung vom 31. Juli 2013 (Umgestaltung der Pier Süd sowie des Vorfelds 1 Süd) gestellt. Der Änderungsantrag sieht vor, dass der Verlauf der geplanten Lärmschutzwand verändert und geringfügig verkürzt wird. Außerdem wird das neu errichtete Bürogebäude in die Wand integriert. Die Gestaltung der Vorfeldfläche soll ebenfalls geringfügig verändert werden. Das Vorhaben wurde am 24. Januar 2018 ohne Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genehmigt. Der Verzicht auf die UVP-Vorprüfung hat sich als fehlerhaft erwiesen und wird hiermit nachgeholt, ohne dass sich an der Einschätzung hinsichtlich der (fehlenden) Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit an der Entscheidung nach § 76 Absatz 2 HmbVwVfG etwas ändert.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wird für dieses Vorhaben von der Durchführung einer UVP aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

- Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit werden durch die beantragten Änderungen nicht beeinträchtigt. Durch die Planänderungen wird weder die Distanz der geplanten Abstellpositionen und Rollwege zur nächstgelegenen Wohnbebauung verändert noch ergeben sich zusätzliche Lärm- oder Schadstoffemissionen.
- Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Planänderungen nicht beeinträchtigt. Lage und beabsichtigter Betrieb werden gegenüber den Festlegungen in der Plangenehmigung nicht verändert.
- Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft werden durch die beantragten Änderungen nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Das gilt trotz der geplanten Aufstockung der Fluggastpier durch ein drittes Stockwerk, da die dadurch möglicherweise zusätzlich anfallenden Abfälle, Abwässer usw. im Rahmen des allgemeinen Entsorgungsmanagements behandelt werden und nicht in die Umwelt gelangen.
- Andere Schutzgüter (kulturelles Erbe u. a.) sind nicht betroffen. Auch sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erkennbar.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien insbesondere keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Hamburg, den 13. Februar 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 210

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der U-Bahnlinie U4 auf die Horner Geest

In dem Planfeststellungsverfahren „Verlängerung der U-Bahnlinie U4 auf die Horner Geest“ hat die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, am 13. Februar 2020 den Plan festgestellt.

Die Feststellung beruht auf § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Gegenstand des Vorhabens ist die Verlängerung der U-Bahnlinie U4 auf die Horner Geest mit dem Umbau der Haltestelle Horner Rennbahn und dem Bau zwei neuer Haltestellen an der Stoltenstraße und Dannerallee. Für die Herstellung einer Ausfädelung aus der bestehenden Strecke der U2 und U4 im Bereich der Haltestelle Horner Rennbahn ist die Erweiterung dieser Haltestelle um einen Bahnsteig sowie die Errichtung eines Kreuzungsbauwerks erforderlich. Die neu zu errichtende Verlängerung der U-Bahnlinie U4 soll zwischen der Haltestelle Horner Rennbahn und dem Gelände östlich der Dannerallee weitgehend dem Verlauf der Manshardtstraße folgen und unterirdisch verlaufen. Es ist durchgehend eine offene Bauweise vorgesehen, die zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen führen wird. Folgemaßnahmen unter anderem an Ver- und Entsorgungsleitungen und öffentlichen Straßen sind notwendig.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen

durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubauen sein.

Dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 24. Februar 2020 bis 9. März 2020 (jeweils einschließlich) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Caffamacherreihe 1/3, V. Obergeschoss, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg, während der Amtsstunden zur Einsicht ausgelegt.

Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Behörde unter

<https://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG).

Hamburg, den 14. Februar 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 211

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde – J4 –, am 19. Januar 2018 erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 85888 des Herrn Michael Zoll, geboren am 30. November 1940 in Leipzig, wohnhaft Schweidnitzer Straße 16, 22045 Hamburg, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 7. Februar 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 211

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Dosseweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 1942 m² große, in der Straße Dosseweg liegende Wegefläche (Flurstück 2248) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die

beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Februar 2020

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 211

Entwidmung im Bezirk Eimsbüttel – Schillingsbekweg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Gemarkung Lokstedt, Ortsteil 317, belegene öffentliche Wegfläche Schillingsbekweg (Flurstück 4532-1 teilweise) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 6. Februar 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 212

Zwölfte Änderung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 19. Dezember 2019

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 30. Januar 2020 die vom Hochschulsenat am 19. Dezember 2019 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479) beschlossene zwölfte Änderung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1665), zuletzt geändert am 26. November 2015 (Amtl. Anz. Nr. 96 S. 2039), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Änderung von § 1 Absatz 1
- § 2 Änderung von § 3 Absätze 1, 2, 3 und 4
- § 3 Änderung von § 4 Absatz 2 Nummer 4
- § 4 Änderung von § 5 Absätze 1, 3 und 5
- § 5 Änderung von § 6
- § 6 Änderung von § 7 Absätze 1 und 3
- § 7 Änderung von § 9 Absätze 2, 6 und 8
- § 8 Änderung von § 10
- § 9 Änderung von Abschnitt IV
„Gemeinsame Bestimmungen“
- § 10 Änderung von § 12 (neu) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Änderung von § 1 Absatz 1

Die Textstelle „Teillehrstudiengänge“ wird ersetzt durch die Textstelle „Lehrstudiengänge „Bildende Künste““.

§ 2

Änderung von § 3 Absätze 1, 2, 3 und 4

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Studium des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist berechtigt, wer seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG nachweist.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist berechtigt, wer

1. seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG nachweist und
2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.“

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „dem Service-Büro“ wird ersetzt durch die Textstelle „der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten“.

Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber gemäß Abs. 2 gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Sollten Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Abs. 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.“

§ 3

Änderung von § 4 Absatz 2 Nummer 4

Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe

(LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine amtlich beglaubigte Kopie des nach § 3 Abs. 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungsnachweises“.

§ 4

Änderung von § 5 Absätze 1, 3 und 5

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben gemäß § 37 Abs. 3 HmbHG zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine Mappe mit selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten (auch Arbeitsproben, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen, usw.) einzureichen. Die einzureichenden Arbeiten sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen. Das Format der Bewerbungsmappe sollte A0 nicht übersteigen.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.“

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme gemäß § 6 Abs. 1 (Bewertungsstufe B und C) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

§ 5

Änderung von § 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Abs. 2 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist erkennbar,

„B“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“ = eine besondere künstlerische Befähigung ist nicht erkennbar.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, vergeben.

(3) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben.“

§ 6

Änderung von § 7 Absätze 1 und 3

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Studium des Master-Studiengangs an der Hochschule für bildende Künste ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der Hochschule für bildende Künste Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Abs. 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.

1. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) mit dem

Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.

- Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der cross-kategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.
 - Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:
 - a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.
 - b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.
2. Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS),
 - 120 Leistungspunkte für das Lehramt an Grundschulen (LAGS),
 - 180 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien (LAGym),
 - 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek),

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module und begleitenden Lehrangebote. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.“

§ 7

Änderung von § 9 Absätze 2, 6 und 8

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Studienbewerberinnen und -bewerber für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen.“

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.“

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

§ 8

Änderung von § 10

§ 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studienganges „Bildende Künste“ sowie in den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,

„B“ = eine eigenständige künstlerische Position ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“ = eine eigenständige künstlerische Position ist nicht erkennbar.

(2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studienganges ent-

scheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 2 wie folgt:

Die Stufe 1 der Aufnahmeprüfung wird von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Prüfung von der Mehrheit der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission mit bestanden bewertet, so ist die Prüfung „bestanden“.

Beim Prüfungsteil der Stufe 2 sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

„A“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist erkennbar,

„C“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist nicht erkennbar.

Wird einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 die Stufe 1 „bestanden“ und in die Bewertungsstufe „A“ eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Abs. 1 eingestuft wurden, vergeben.

(4) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 durch das „Bestehen“ der Stufe 1 und durch die Eingruppierung in die Bewertungsstufe „A“ der Stufe 2 nachgewiesen haben.“

§ 9

Änderung von Abschnitt IV „Gemeinsame Bestimmungen“

Abschnitt IV „Gemeinsame Bestimmungen“ erhält einen neuen § 11 „Nachteilsausgleich“, die bisherigen §§ 11 bis 20 werden zu den §§ 12 bis 21.

§ 11 „Nachteilsausgleich“ erhält folgende Fassung:

„Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 sowie 7 und 9 nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.“

§ 10

Änderung von § 12 (neu) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, mindestens zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die künstlerische Befähigung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber der Bachelor- und Master-Lehramtsteilstudiengänge entscheidet ebenfalls eine Aufnahmeprüfungskommission. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den künstlerischen Studienschwerpunkten, den Professorinnen bzw. Professoren der Kunstpädagogik der HFBK, zwei Vertreterinnen/Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht zusammen. Die oder der Vorsitzende ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Aufnahmeprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für ein Jahr berufen.“

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2020

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 212

6. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat in ihrer Sitzung am 19. November 2019 einstimmig folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Abs. 1 der Satzung soll folgende Nr. 7 angefügt werden:

7. Kinder und Pflegekinder der Versicherten nach Nr. 1 bis 4, die sich während der Einsatztätigkeit oder bei Übungs- und Schulungsdienst der Eltern mit Zustimmung der Mitgliedsunternehmen auf der Unternehmensstätte aufhalten, wenn dies erforderlich ist, um den Eltern diese feuerwehrdienstliche Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Eine angemessene Unterbringung und Betreuung muss sichergestellt sein.

Die Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Armin Schack**

Genehmigungsvermerk

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
VIII 202-HFUK-Satzung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 19. November 2019 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SBV IV genehmigt.

Kiel, den 10. Februar 2020

gez. Volker Behlau Amtl. Anz. S. 215

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Aufhebung des Verfahrens

Verfahren: BSW ÖA-ABH4-412/20 – Dachdecker- und Klempnerarbeiten

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Das oben genannte Verfahren wurde zurückgezogen. Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Teilnahme aufgefordert.

Hamburg, den 13. Februar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 141

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0052**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Gerüstbauarbeiten für den Neubau einer Notstromzentrale im Rahmen der Neustrukturierung der Stromversorgung auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses. Leistungsumfang: 1025m² Fassadengerüst aufbauen, vorhalten und abbauen, einschl. 145m Kopfabdeckung und Dachdeckerfanggerüst; 825m² Innenarbeitsgerüste aufbauen, vorhalten und abbauen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 16. März 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Mai 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D438788002>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. März 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 30. März 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
2. März 2020 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 13. Februar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

142

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 016-20 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Sanierung der Klassengebäude und Sporthalle der Grundschule am Standort Oberschleems 9 – Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung: Die Grundschule Oberschleems befindet sich in Hamburg Billstedt. Der Schulstandort besteht zurzeit aus einem Verwaltungs- und Klassengebäude, drei Wabenbauten, zwei Fachgebäuden, einer Einfeld-Sporthalle sowie einem Klassengebäude, welche teilweise staffelweise zur Sanierung vorgesehen sind.

Die Fertigstellung und Übergabe der Sanierung der Klassengebäude (Gebäude 05 und 06 mit je 410m² Mietfläche) soll bis August 2021, die der Fachgebäude (Gebäude 08 und 13 mit 615 und 290m² Mietfläche) bis August 2023, die der Sporthalle (Gebäude 09 mit 667m² Mietfläche) bis August 2021 und die des Klassengebäudes (Gebäude 10 mit 1.186m² Mietfläche) bis August 2021 erfolgen.

Das Wabengebäude (Gebäude 07) wird im Jahr 2020 saniert und ist nicht Bestandteil dieses Vergabeverfahrens.

Die Sanierung der Gebäude ist im laufenden Schulbetrieb durchzuführen. Ggf. notwendige Ausweichflächenplanungen (mobile Klassenräume) sind Bestandteil der Leistung. Die Ausschreibungen der Bauleistungen sollen in Einzelgewerkvergabe erfolgen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 322.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 38 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

9. März 2020 um 12.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. Teilnahmeanträge und Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 11. Februar 2020

Die Finanzbehörde

143

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 026-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 5 (Verwaltungstrakt),
Hochrad 2 in 22605 Hamburg

Baufauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Juni 2020 bis August 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

6. März 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Februar 2020

Die Finanzbehörde

144

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 028-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 5 (Verwaltungstrakt),
Hochrad 2 in 22605 Hamburg

Baufauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 18.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2020 bis August 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. März 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 6. Februar 2020

Die Finanzbehörde

145

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

902 K 36/17. Zum Zwecke der Auf-
hebung der Gemeinschaft soll am **Don-
nerstag, 23. April 2020, 10.00 Uhr**, Sit-
zungssaal 1.01, Amtsgericht Hamburg-
St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099
Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen
im Grundbuch von Uhlenhorst – in
Erbengemeinschaft – an Gemarkung
Uhlenhorst, Flurstück 136, Wirt-
schaftsart und Lage Hof- und Gebäude-
fläche, Anschrift Am Langenzug 18,
831 m², Blatt 3837 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut An-
gabe des Sachverständigen: Das Grund-
stück ist mit einer als Mehrfamilien-
wohnhaus genutzten Stadtvilla bebaut,
Ursprungsbaujahr um 1875. Die insge-
samt etwa 407 m² große Wohnfläche
verteilt sich auf 4 Wohneinheiten in
3 Wohngeschossen (Erdgeschoss/Ober-
geschoss/Dachgeschoss). Zusätzliche
Nutzfläche im Keller vorhanden. Zum
Zeitpunkt der Wertermittlung wird das
Objekt im Erdgeschoss und Oberge-
schoss zu Wohnzwecken genutzt, diese
Einheiten sind vermietet, die Wohnung
im Dachgeschoss ist ungenutzt. Investitions-
bedarf vorhanden. Das Grund-
stück verfügt über einen Wasserzugang
zu einem Seitenarm der Alster. Das
Objekt steht unter Denkmalschutz und
liegt im Bereich der Außenalsterverord-
nung sowie eines Städtebaulichen Er-
haltungsgebiets.

Verkehrswert: 4.600.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des
Grundbesitzes eingeholte Gutachten
kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer

1.40 a, montags bis donnerstags von
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen wer-
den. Informationen und kostenloser
Gutachten-Download im Internet unter
www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am
5. Dezember 2017 in das Grundbuch
eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung
des Versteigerungsvermerks aus dem
Grundbuch nicht ersichtlich waren,
sind spätestens im Versteigerungster-
min vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn
der Antragsteller widerspricht, glaub-
haft zu machen, widrigenfalls sie bei
der Feststellung des geringsten Gebotes
nicht berücksichtigt und bei der Vertei-
lung des Versteigerungserlöses den
übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei-
gerung des Grundstücks oder des nach
§ 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-
gegensteht, wird aufgefordert, vor der
Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls
für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegen-
standes tritt.

Hamburg, den 21. Februar 2020

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg

Abteilung 902 146

Terminsbestimmung

717 K 28/18. Im Wege der Zwangs-
vollstreckung soll am **Donnerstag,**

30. April 2020, 10.00 Uhr, Sitzungssaal
157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek,
Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg,
öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen
im Grundbuch von Eilbek. Miteigen-
tumsanteil verbunden mit Sondereigen-
tum. ME-Anteil 831,40/10000, Son-
dereigentums-Art Wohnung mit Kel-
lerraum und dem Kfz-Stellplatz, SE-
Nummer 1, Blatt 6968 BV 1 an Grund-
stück Gemarkung Eilbek, Flurstück
1792, Wirtschaftsart und Lage Gebäude-
und Freifläche, Anschrift Blumenau
166, Von-Essen-Straße, 1.067 m².

Objektbeschreibung/Lage laut An-
gabe des Sachverständigen: Die 3-Zim-
mer-Wohnung (mit Balkon) zu einer
Größe von etwa 86,5 m² befindet sich im
Erdgeschoss rechts des Gebäudes „Blu-
menau 166“. Errichtung des Mehrfami-
lienhauses 1958. Beheizung über Fern-
wärme, Warmwasser über Heizung. Zur
Wohnung gehört ein Kellerraum und
ein Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage, der
nicht besichtigt werden konnte. Es
besteht Renovierungs- und Modernisie-
rungsbedarf. Das Objekt ist geräumt
und steht derzeit leer.

Verkehrswert: 348.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des
Grundbesitzes eingeholte Gutachten
kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer
301 oder 303, montags, dienstags,
donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis
12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon:
040/4 28 81 - 29 10 / - 29 11 / - 21 50 / - 29 05.
Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos
auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Beschlagnahme erfolgte bereits am 23. März 2016 (§ 13 Absatz IV ZVG).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Februar 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

147

Ausschließungsbeschluss

Az.: 420 II 9/19. Auf Antrag der 1. Frau Silke Martina Hansmann, geboren am 11. Oktober 1963, wohnhaft Eichenhagen 15, 21435 Stelle und 2. Druckerei Siepman GmbH, Hamburg (HRB 25539), Ruhrstraße 126, 22761 Hamburg; Bevollmächtigter Notar Dr. Markus Perz, Neuer Wall 55, 20354 Hamburg – Antragsteller – beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 17468779 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Allermöhe Blatt 2763 in Abteilung III unter der Nummer 6 – sechs – für die Druckerei Siepman GmbH, Hamburg (HRB 25539), Ruhrstraße 126, 22761 Hamburg, eingetragene Grundschuld von 125.000,- Euro (Einhundertfünfundzwanzigtausend 00/100 Euro) nebst 8%-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz jährlich, wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle der öffentlichen Zustellung einen Monat nach Aushang des Beschlusses an der Gerichtstafel. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: Auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hamburg, den 10. Februar 2020

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420

148

Güterrechtsregister

Eintragungen:

30. September 2019

69 GR 13969. Sabine **Kortals**, geboren am 29. März 1968 und deren Ehemann Dr. Malte Wolfgang Stein, geboren am

3. November 1969, Hamburg, haben durch Vertrag vom 28. Januar 2019 Gütertrennung vereinbart.

69 GR 13968. Hannes **Cottone**, geborener Bernhöft, geboren am 6. März 1988 und dessen Ehefrau Jil Joyce, geboren am 24. Dezember 1985, Hamburg, haben durch Vertrag vom 27. Juni 2019 den Güterstand der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft vereinbart. Ferner sind die Beschränkungen aus den §§ 1365, 1366 und 1369 BGB ausgeschlossen. Die Verpflichtungen aus § 1371 BGB entfallen.

7. Oktober 2019

69 GR 12486. Klaus Ulrich **Rekautsch**, geboren am 16. Mai 1953 und dessen Ehefrau Marina Rekautsch-Wentzel, geborene Paulsen, geboren am 23. Oktober 1955 haben durch Vertrag vom 12. August 2019 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

18. Oktober 2019

69 GR 13970. Elvan **Can**, geboren am 2. Mai 1975, Hamburg, und deren Ehemann Ercan Kurt, geboren am 16. Mai 1987, Frankfurt am Main, haben durch Vertrag vom 17. Mai 2019 Gütertrennung vereinbart.

13. November 2019

69 GR 9203. Wolfgang **Dietz**, geboren am 17. Februar 1947 und dessen Ehefrau Petra Sylvia Dietz, geborene Geisler, geboren am 31. Mai 1961, wohnhaft in Hamburg haben durch Vertrag vom 12. August 2019 auf die Eintragung der Gütertrennung verzichtet.

29. November 2019

69 GR 5977. Dr. Michael Robert Oskar **Krog**, geboren am 8. September 1953 und dessen Ehefrau Cornelia Krog, geborene Neber, geboren am 21. September 1953, Hamburg, haben durch Vertrag vom 5. November 2019 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

2. Dezember 2019

69 GR 6644. Peter Gerhard **Steffen**, geboren am 26. Oktober 1944 und dessen Ehefrau Hedda, geborene Weniger, geboren am 1. September 1942, Hamburg, haben durch Vertrag vom 28. Oktober 2019 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

18. Dezember 2019

69 GR 13971. Martin **Zimmer**, geboren am 18. Oktober 1973, wohnhaft in Tübingen und dessen Ehefrau Anna, geborene Semenova, geboren am 24. Oktober 1978, wohnhaft in Hamburg, haben durch Vertrag vom 29. Oktober 2019, die Befugnis, Geschäfte mit Wir-

220

Freitag, den 21. Februar 2020

Amtl. Anz. Nr. 15

kung für einen Ehegatten gemäß § 1357 BGB zu besorgen, wechselseitig ausgeschlossen.

30. Dezember 2019

69 GR 5555. Elona **Ernst-Markward**, geborene Ernst, geboren am 31. Januar 1953 und Klaus Markward geboren am 27. November 1953, Hamburg, haben durch Vertrag vom 18. November 2019 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

6. Januar 2020

69 GR 636. Dr. Waldemar-Fred **Anton**, geboren am 30. März 1949 und seine Ehefrau Gisela, geborene Rösch, geboren am 14. Dezember 1948, Hamburg,

haben durch Vertrag vom 22. November 2019 die Aufhebung der Gütertrennung und die Eintragung der modifizierten Gütertrennung vereinbart.

21. Januar 2020

69 GR 13972. Moise **Olariu**, geboren am 21. Februar 1975 und dessen Ehefrau Laura-Anda, geborene Filipciuc, geboren am 14. Dezember 1975, Hamburg, haben für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Ferner ist Gütertrennung vereinbart worden.

10. Februar 2020

69 GR 13973. Paul **Pfrommer** geboren am 6. April 1940 und dessen Ehefrau

Gisela, geborene Grage, geboren am 19. Dezember 1942, Barsbüttel, haben durch Vertrag vom 19. Dezember 2019 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

13. Februar 2020

69 GR 3478. Joachin Peter Heinrich **Reichel**, geboren am 28. Januar 1944 und dessen Ehefrau Heidemarie Pfingsten-Reichel, geborene Stange, geboren am 6. Februar 1947, Hamburg, haben durch Vertrag vom 16. Januar 2020 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

Das Amtsgericht, Abt. 69

149

Sonstige Mitteilungen**Offenes Verfahren**

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 014-20 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau und Sanierung Fachklassengebäude,

Weusthoffstraße 95 in 21075 Hamburg

Bauauftrag: Pfosten-Riegel-Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 58.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich: ca. Mai 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

11. März 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Februar 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 150**Offenes Verfahren**

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 001-20 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterung der Grundschule am Standort Ohrnsweg 52 in Hamburg – Tragwerksplanung gem. §§ 49 HOAI

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 180.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 48 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

6. März 2020 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/planungs-liefer-und-dienstleistungen/>

Teilnahmeanträge und Angebote können ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

Hamburg, den 7. Februar 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 151